



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03424**
Datum: 23.11.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	11.01.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.01.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Bebauungsplan Nr. 200 Dörlau, Wohngebiet Salzmünder
Straße - Beschluss zur öffentlichen Auslegung (VII/2021/02666)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 200 „Dörlau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ (Aufstellungsbeschluss vom 18.12.2019, Beschluss-Nr. VII/2019/00226). Der erweiterte Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen.
2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200 „Dörlau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ in der Fassung vom 02.09.2021 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung **mit folgender Ergänzung:**
 - **In die textlichen Festsetzungen wird aufgenommen:**
 - 12.0. **Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**

12.1. Mindestens 50 % der geeigneten Dachflächen von Wohnhäusern sind ab einer Dachneigung von 15 Grad und darüber hinaus mit Solaranlagen auszustatten. Als geeignet wird die gesamte Dachfläche angesehen – abzüglich der Bereiche für Gauben, Schornsteine, nach Norden ausgerichtete Dachflächen und solche unter Verschattungseinflüssen sowie Bereiche für Belichtungsflächen, Glasdächer, Terrassen und technischen Aufbauten.

- **Die Begründung zum Entwurf wird entsprechend ergänzt.**

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200 „Dörlau, Wohngebiet Salzmünder Straße“ in der Fassung vom 02.09.2021 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung **inkl. der unter Beschlusspunkt 2 genannten Ergänzungen**, sind öffentlich auszulegen.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die solare Nutzung von Dachflächen stellt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende dar. Für Dachflächen bis zu einer Dachneigung von 15 Grad ist im B-Plan-Entwurf eine Begrünung der Dachflächen festgesetzt. Gleichzeitig erfolgt keine zwingende Festsetzung von Flachdächern. Entsprechend schlagen wir vor, für Dächer ab einer Dachneigung von 15 Grad eine solare Nutzung festzusetzen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 200 wird hochwertiges Ackerland für eine Wohnbebauung freigegeben. Als Ausgleich und als Maßnahme des Klimaschutzes ist es daher angemessen, die entstehenden Dachflächen zu begrünen oder für Solaranlagen zu nutzen.

In Leipzig ist die Vergabe von Baugrundstücken für Eigenheime an die Nutzung von geeigneten Dachflächen für Solaranlagen und/oder Dachbegrünung gebunden. Im Land Berlin ist die Ausstattung von Dachflächen mit Solaranlagen ab 2023 – sowohl bei Neubau als auch bei Sanierungen – sogar gesetzlich vorgeschrieben.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

20. Januar 2022

Sitzung des Stadtrates am 26.01.2022

**Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 200 Dölau, Wohngebiet Salzmünder Straße – Beschluss zur
öffentlichen Auslegung (VII/2021/02666)**

Vorlagen-Nummer: VII/2021/03424

TOP: 7.4.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Punkt 12.0 anzunehmen und den Punkt 12.1 abzulehnen.

Begründung:

Die Stadtverwaltung teilt das mit dem Antrag formulierte Ziel, die Nutzung von regenerativen Energien umfassend und möglichst konkret in der Stadt zu verankern. Grundlagen dafür bieten auf unterschiedlichen Ebenen z.B. das Oberziel „nachhaltige städtebauliche Entwicklung“ der Bauleitplanung, das Baugesetzbuch mit der notwendigen Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien, das Klimaschutzgesetz oder auch das kommunale Stadtentwicklungskonzept.

Entsprechend des kürzlich in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetzes – GEG müssen Neubauten als „Niedrigstenergiegebäude“ errichtet werden. Neubauten müssen somit grundsätzlich einen Teil des benötigten Wärme- und Kältebedarfs über Quellen aus erneuerbaren Energien decken. Die Stadtverwaltung empfiehlt, hier keine weiteren Vorgaben zu machen, welchen Quellen sich der Bauherr bedienen muss.

Die im Antrag vorgeschlagene Ergänzung unter 12.0 trägt dem Ziel der Antragstellerin bereits vollumfänglich Rechnung.

René Rebenstorf
Beigeordneter